

für *Romanische Philologie* 56, 1—48) das sprachliche Beweismaterial beigebracht hat, konnte er sich jetzt darauf beschränken, die dort aufgestellten Thesen in den großen historischen Zusammenhang zu stellen. Die Germanen trafen nicht mehr auf eine einheitliche Romania. Die lateinisch sprechende Welt zerfiel damals in zwei Hälften, die sich in der Lautgebung ihrer Sprache grundsätzlich voneinander unterschieden. Zur Ostromania gehörten Italien mit Ausnahme der Poebene und die lateinischen Teile des Balkans; die übrigen lateinischen Gebiete bildeten die Westromania. Diese Gliederung erfuhr nun durch den germanischen Einfall weitere Differenzierungen. Die Franken vermochten den Norden Frankreichs sprachlich so zu modifizieren, daß später die scharfe Spaltung in eine „langue d'oc“ und in eine „langue d'oïl“ möglich wurde. Die Alemannen trieben einen Keil in die östliche Westromania vor, der diese endgültig auseinanderriß. Die heutigen rätoromanischen, ladinischen und friaulischen Gebiete verloren den Kontakt mit dem sprachlich gleichgerichteten Gallien. Anders war die Wirkung der Langobarden. Ihre im Norden und Süden der italienischen Halbinsel liegenden Staaten halfen vielmehr die im Werden begriffene sprachliche Sonderentwicklung zu überbrücken, so daß das moderne Italienische weit homogener ist als das Französische. Die übrigen germanischen Staatenbildungen hatten keine auch nur annähernd so tiefgreifenden sprachlichen Veränderungen zur Folge. Ihr Einfluß ist aber heute noch vor allem im Wortschatz feststellbar. M. B.

Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter* (Veröffentlichungen des österr. Inst. f. Geschichtsforsch. 1). Baden bei Wien 1939, Rohrer; 512 S. In seinem Aufsatz „Moderner Verfassungsbegriff und Verfassungsgeschichte des Mittelalters“ (MÖG. Ergbd. 14, 513 ff., vgl. DA. 3, 547) hatte es Brunner als Aufgabe der historischen Forschung bezeichnet, die mittelalterliche Verfassungsentwicklung nicht nach der Systematik der modernen Staatslehre, sondern mit einer aus den Quellen selbst abgelesenen Begriffssprache zu behandeln. Diese wichtige Forderung hat er in dem vorliegenden Buch für das Gebiet des deutschen Südostens in musterbildender Weise verwirklicht und dabei den in seinem Aufsatz aufgegriffenen methodischen Fragen sein besonderes Augenmerk geschenkt. Den grundlegenden Begriffen „Staat“, „Recht“ und „Verfassung“ ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Ausgehend von dem Unterschied der modernen und mittelalterlichen Auffassung vom Recht zeigt er, daß das Mittelalter den Begriff der Souveränität im heutigen Sinn nicht kennt und daß damit der Streit um das Wesen des mittelalterlichen Staates gegenstandslos ist, da er von einer juristischen, nicht aber einer historischen Fragestellung ausgeht. Den Unterschied zwischen mittelalterlicher und neuzeitlicher Rechts-